

HINWEISBLATT 3G-CHECK-IN IN KIRCHEN (STAND: 13.12.2021)

Seit dem 22.11.2021 gilt die neue Sächsische Corona-Notfall-Verordnung, die eine 3G-Regel für den Gottesdienstbesuch einführt. Zur Umsetzung einige Hinweise.

Rechtsgrundlage dieser Maßnahme ist §3 Abs. 6 SächsCorNotVO vom 19.11.2021.

Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden der jeweiligen Einrichtung vor dem Zugang oder der Inanspruchnahme verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen. Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

sowie unter §18,

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen besteht für die Zusammenkünfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Verantwortlich im Sinne des Gesetzgebers ist der „Veranstalter“, also die Pfarrei,¹ d.h. der Kirchenvorstand. Für diesen kann die Verantwortung beispielsweise der Pfarrer stellvertretend wahrnehmen oder die Aufgabe wird an ein pastorales Gremium (OKR, PR) delegiert. Für die Kontrolle der Nachweise am Kirchenportal können bspw. Ehrenamtliche beauftragt werden. Für den Konfliktfall kann dies schriftlich erfolgen.

- Es genügt die visuelle Einsichtnahme in Impf-, Genesenen- oder Testnachweise und Ausweisdokument. Sind Personen persönlich bekannt, kann die Kontrolle des Personaldokuments entfallen. Es muss stets eine Kongruenz von Nachweisdokument und Person gesichert sein.
- Die Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Dies gilt auch in den Ferien. Hier sind jedoch freiwillig Selbst- oder Schnelltests empfohlen.
- Werden dokumentierte betriebliche Testungen durch fachkundiges / eingewiesenes Personal durchgeführt oder beaufsichtigt, könne diese einen Testnachweis ausstellen, die bspw. auch für den Kirchenbesuch oder andere Dienstleistungen an diesem Tag Gültigkeit besitzen.²
- Es kann optional mittels der App „CovPass Check“ das Impffertifikat auf Gültigkeit überprüft werden.
- Die bei der Kontrolle eingesehenen Daten müssen nicht dokumentiert werden. Sollten Gesundheitsdaten verarbeitet werden (bspw. Listen/ sog. „Greencard“), kommt dies gemäß § 11 KDG nur mit einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person in Betracht. Das bedeutet, die Einwilligung ist schriftlich einzuholen. Alle Kenntnisse über die Gesundheit von Personen sind hochvertraulich, darüber ist Stillschweigen zu wahren.
- Als Test werden Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24h) oder PCR-Tests (nicht älter als 48h) mit Zertifikat eines anerkannten Testzentrums akzeptiert.
- Selbsttests können vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Hier sind pragmatische Handhabung, bspw. das Vorhalten von Tests (gegen Spende) zu bedenken.

¹ Der Transparenz wegen: Verstöße hat der Freistaat mit Bußgeldern hinterlegt, sowohl für die Inanspruchnahmen als auch die Gewährung des Zutritts jenseits der 3G-Regel.

² [FAQ Freistaat Sachsen](#)